



Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf

Jahrgang 2024, Ausgabe Nr. 9

Bereitgestellt in Bad Nenndorf am 04.07.2024

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf	76
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2024	76
B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf	78
Haushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2024	78
C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste	80
D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst	80
E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld	80
--	
F Sonstige Bekanntmachungen	80
--	

A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Nenndorf in der Sitzung am 22.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 - der ordentliche Erträge auf	26.712.100	EUR
-----------------------------------	------------	-----

1.2 - der ordentliche Aufwendungen auf	30.225.800	EUR
--	------------	-----

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 - der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.590.700	EUR
---	------------	-----

2.2 - der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.079.900	EUR
---	------------	-----

2.3 - der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	495.700	EUR
--	---------	-----

2.4 - der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.723.300	EUR
--	------------	-----

2.5 - der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.363.400	EUR
---	------------	-----

2.6 - der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.476.100	EUR
---	-----------	-----

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	42.449.800
---------------------------------------	------------

der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	46.279.300
---------------------------------------	------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 15.363.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird mit einem Hebesatz von 45 % der Steuerkraftmesszahl der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 6

(1) Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Samtgemeindebürgermeister nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten Überschreitungen bis 15.000 €. Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 5.000 Euro als unerheblich.

(2) Die nach § 12 Abs. 1 S. 1 der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze wird auf 3.000.000 Euro jährliche Investitionsfolgekosten festgesetzt.

Bad Nenndorf, den 22.02.2024
Samtgemeinde Nenndorf
Der Samtgemeindebürgermeister

Schmidt

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG und § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 01.07.2024 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/30 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, Zimmer 2.20, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, 03.07.2024
Samtgemeinde Nenndorf
Der Samtgemeindebürgermeister

Mike Schmidt

B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf

Haushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in der Sitzung am 13.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 - der ordentliche Erträge auf	15.038.000	EUR
1.2 - der ordentliche Aufwendungen auf	17.930.900	EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 - der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.755.200	EUR
2.2 - der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.256.200	EUR
2.3 - der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.616.600	EUR
2.4 - der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.320.100	EUR
2.5 - der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.703.500	EUR
2.6 - der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	603.300	EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	29.075.300	EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	32.179.600	EUR

Der Wirtschaftsplan der Kurbetriebe Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2024 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan mit		
Erträgen in Höhe von	3.902.200	Euro
Aufwendungen in Höhe von	3.902.200	Euro
im Vermögensplan mit		
Einnahmen in Höhe von	22.017.800	Euro
Ausgaben in Höhe von	22.017.800	Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Kernhaushalt wird auf 11.703.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.700.000 Euro festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Hebesätze

	von Hundert
1.1. Grundsteuer A	450
1.2. Grundsteuer B	450
2. Gewerbesteuer	420

§ 6

(1) Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Stadtdirektor nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten Überschreitungen bis 15.000 €. Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 5.000 Euro als unerheblich.

(2) Die nach § 12 Abs. 1 S. 1 der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze wird auf 3.000.000 Euro jährliche Investitionsfolgekosten festgesetzt.

Bad Nenndorf, den 13.03.2024

Stadt Bad Nenndorf

**Matthias
Bürgermeisterin**

**Schmidt
Stadtdirektor**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 01.07.2024 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/31 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, Zimmer 2.20, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, 03.07.2024
Stadt Bad Nenndorf
Der Stadtdirektor

Mike Schmidt

C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste

--

D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst

--

E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld

--

F Sonstige Bekanntmachungen

--

Herausgeber:

Samtgemeinde Nenndorf - Der Samtgemeindebürgermeister
Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723 / 704 – 0, E-Mail: amtsblatt@nenndorf.de

Das elektronische Amtsblatt erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats.
Der Redaktionsschluss ist jeweils 5 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin.